

VII. Änderungssatzung zur „Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 25.06.2019“

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in den bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung sowie §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)-Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am..... 2020 die nachstehende VII. Änderungssatzung beschlossen:

„Artikel I

Die Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth vom 24.06.2008 in der Fassung der VI. Änderungssatzung vom 02.07.2019 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung

§ 2 Beitragspflichtige

Für den bereit gestellten Platz haben die Beitragspflichtigen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrages monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

Beitragspflichtige sind

- die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt.
- ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.
- Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII, wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten des Betreuungsangebotes oder bei Fernbleiben des Kindes aus persönlichen Gründen nicht berührt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel II

§ 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung

(2) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.8.2020 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den

(Michael von Rekowski)
Bürgermeister